

§ 1

Allen Dienstleistungen der Umweltkanzlei Dr. Rhein – Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH [nachfolgend bezeichnet: UMWELTKANZLEI] liegen diese Vertragsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Sie gelten sowohl für Folgeaufträge als auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen.

§ 2

Alle Aufträge sind für UMWELTKANZLEI erst verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt wurden. Schriftlicher Bestätigung bedürfen auch Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden jedweder Art.

§ 3

1. UMWELTKANZLEI wird ihre Sachverständigenleistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften ausführen. Hierbei übernimmt UMWELTKANZLEI weder die Gewähr für die wissenschaftlichen und technischen Regeln, noch für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anders vereinbart ist.

2. Soweit es zur sachgemäßen Erledigung notwendig ist, wird UMWELTKANZLEI vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen.

3. Der Umfang der von UMWELTKANZLEI zu erbringenden Dienstleistung wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Soweit ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann, hat dieser ein Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber hat dabei jedoch die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

§ 4

1. Der Auftraggeber hat alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig UMWELTKANZLEI zur Verfügung zu stellen.

2. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.

3. Die Ausführung des Auftrages ohne Erfüllung der vorstehenden Punkte 1 und 2 geht auf das alleinige Risiko des Auftraggebers, soweit nicht UMWELTKANZLEI ein Mitverschulden trifft.

§ 5

1. UMWELTKANZLEI beachtet die Einhaltung der Schweigepflicht. UMWELTKANZLEI trifft Vorsorge dafür, dass weder

Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der Dienstleistung benannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden.

2. UMWELTKANZLEI kann von den schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Ablichtungen für die Unterlagen machen.

3. An den erbrachten Dienstleistungen behält sich UMWELTKANZLEI die Urheberrechte ausdrücklich vor.

4. Bei Auftragserteilung wird der Umfang der Arbeiten von UMWELTKANZLEI schriftlich festgelegt. Der Auftraggeber darf das im Rahmen des Auftrags erstellte Gutachten mit allen damit zusammenhängenden Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es bei der Auftragserteilung vereinbart wurde.

§ 6

1. Nach Auftragsdurchführung und nach Vorlage der Rechnung ist das Auftragsentgelt sofort, spätestens jedoch bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. Für die Berechnung der Sachverständigen-Leistungen wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum Auftragsentgelt erhoben.

3. Berechnungsgrundlage für die Rechnungserstellung ist das zugrundeliegende Angebot/schriftliche Vereinbarung zum Auftrag.

4. Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Auftrag beruht.

6. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Zahlungsverzug, so kann UMWELTKANZLEI vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens stehen UMWELTKANZLEI im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 II BGB zu. Sie sind höher oder niedriger, wenn UMWELTKANZLEI eine Belastung mit höherem Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

7. Sollten UMWELTKANZLEI Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Auftraggeber nicht mehr kreditwürdig ist, so ist UMWELTKANZLEI berechtigt, vor Auftragserledigung Barzahlung zu verlangen. Auch kann UMWELTKANZLEI in derartigen Fällen nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Vergleichsantrag des Auftraggebers.

8. Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen können von UMWELTKANZLEI erstellt werden. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzung in Verzug, so hat UMWELTKANZLEI das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 7

1. Verbindliche Liefertermine zur Erstellung der Sachverständigenleistung beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder Unterlagen des Auftraggebers benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen.

2. Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist überschritten, so kommt UMWELTKANZLEI in Verzug, wenn sie diese Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Hindernissen tritt Lieferverzug nicht ein.

3. Neben der Lieferung kann der Auftraggeber Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn UMWELTKANZLEI Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

4. Hinsichtlich der Frist für die Dienstleistungserstellung kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs UMWELTKANZLEI oder der von UMWELTKANZLEI zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

§ 8

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

2. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn UMWELTKANZLEI auch nach vorheriger vergeblicher Abmahnung durch den Auftraggeber gegen ihre Sachverständigenpflichten grob verstößt.

3. Aus wichtigen Gründen ist UMWELTKANZLEI insbesondere dann berechtigt, wenn seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung verweigert wird, wenn seitens des Auftraggebers versucht wird, in unzulässiger Weise das Ergebnis des Gutachtens/der Dienstleistung zu verfälschen, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall oder Schuldnerverzug gerät.

4. Bei Kündigung des Vertrages aus wichtigem von UMWELTKANZLEI zu vertretenden Grund, kann UMWELTKANZLEI eine Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Teilleistung nur insoweit verlangen, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.

5. In den anderen Fällen behält UMWELTKANZLEI den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Dienstleistung. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 40 % der Vergütung für die von UMWELTKANZLEI noch nicht erbrachte Dienstleistung, es sei denn, der Auftraggeber

weist einen noch geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.

§ 9

1. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Dienstleistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung (Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Honorars) verlangen.

2. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung UMWELTKANZLEI anzuzeigen.

3. Ein Anspruch auf Schadenersatz bleibt bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt.

§ 10

1. UMWELTKANZLEI haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Für Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens haftet UMWELTKANZLEI im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

Die Haftung je Schadensfall wird der Höhe nach begrenzt auf 500 T €. Erhöhungen dieser Haftungssumme bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

2. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die UMWELTKANZLEI aufkommen muss, unverzüglich UMWELTKANZLEI anzuzeigen. Der Auftraggeber hat alles ihm Mögliche zu tun, den Schaden zu vermeiden bzw. zu verringern.

3. Soweit Schadenersatzansprüche gegen UMWELTKANZLEI ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Kanzleimitarbeiter.

4. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung nach § 9 bleiben unberührt.

5. Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 634a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren ab Eingang des Gutachtens/der Leistung beim Auftraggeber.

§ 11

1. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfüllungsort Laatzien.

2. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz UMWELTKANZLEI, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend machen kann.

3. Im Übrigen gilt bei sämtlichen Ansprüchen UMWELTKANZLEI gegen den Auftraggeber, soweit dieser Nichtkaufmann ist, dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

4. Für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ist allein der Vertrag verbindlich. Auf das Vertragsverhältnis findet das Deutsche Recht Anwendung.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und UMWELTKANZLEI verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.